



Inhaltsverzeichnis

der

Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)

§ 1 Erhebungsgrundsatz

§ 2 Gebührenpflichtiger

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

§ 4 Gebührenberechnung

§ 5 Höhe der Gebühren

§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche

§ 7 Inkrafttreten

Hinweis

S A T Z U N G

über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

vom 10.07.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt am 09.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Jahrmärkte werden Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtiger ist, wer Anspruch auf Nutzung eines Verkaufsplatzes auf dem Markt hat oder wer den Verkaufsplatz tatsächlich benutzt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes.
2. Die Gebühren für Tagesverkaufsplätze werden mit der Zuweisung der Verkaufsplätze fällig.
3. Die Tagesgebühren werden bei schriftlicher oder sonstiger Zuweisung des Verkaufsplatzes mit dieser, spätestens jedoch bei tatsächlicher Belegung des Verkaufsplatzes vom Marktmeister erhoben.

§ 4

Gebührenberechnung

Die Berechnung der Gebühren für die Verkaufsplätze erfolgt nach Frontmetern. Bruchteile eines Meters werden auf volle Meter aufgerundet.

§ 5

Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Verkaufsplatzes täglich 1,60 €.

§ 6

Ausgeschlossene Ansprüche

1. Wer für ihn freigehaltene Verkaufsplätze nicht oder nur teilweise oder zeitweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
2. Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt oder außerordentlichen Witterungseinflüssen werden Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.01.1996 außer Kraft

Stetten am kalten Markt, den 10.07.2001

H i p p
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.